

# **Statuten des Vereins „Solardorf Rehetobel“**

## **genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15.März 2011**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen *Verein Solardorf Rehetobel* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rehetobel AR.

### **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von umweltgerechter Energie aus erneuerbaren Quellen in Rehetobel.
- 2.2 Hauptaufgaben sind:
  - 2.2.1 Förderung der Produktion von Solarwärme und Solarstrom durch eigene Anlagen oder Anlagen Dritter;
  - 2.2.2 Förderung des sparsamen, effizienten Verbrauchs von Energie, zunehmend aus erneuerbaren Quellen;
  - 2.2.3 Unterstützung der Gemeinde bei der Umsetzung des Leitbildes im Bereich erneuerbare Energie;
  - 2.2.4 Verbreitung von Fachwissen und Förderung des Engagements für erneuerbare Energie in der Bevölkerung.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral, behält sich aber vor, sich zu politischen Fragen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen, zu äussern.
- 2.4 Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert, allfällige Überschüsse dienen der Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens, bzw. der Reinvestition im Sinne des Vereinszwecks.

### **Art. 3 Mitglieder**

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Mitglieder können werden:
  - Einzelpersonen
  - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- 3.2 Jeder Mitgliedschaft entspricht die Pflicht zum Bezahlen eines Mitgliederbeitrags und das Recht auf eine Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Beim Stimm- und Wahlrecht kann jedes Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten. Die Stellvertretung muss ausgewiesen sein, z. B. durch entsprechende Vollmachtserklärung auf dem Stimmrechtsausweis des vertretenen Mitgliedes.
- 3.3 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch:
  - Tod
  - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages für zwei aufeinander folgende Jahre
  - Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit der Möglichkeit des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung.
- 3.6 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### **Art. 4 Finanzen**

- 4.1 Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- Beiträge von Mitgliedern
  - Spenden, Zuwendungen, Förderbeiträge
  - Sponsorbeiträge
  - Erträge aus der Energieproduktion und weiteren Aktivitäten
- 4.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.5 Die Vereinsmitglieder arbeiten in der Regel unentgeltlich, vertragliche Abgeltungen sind möglich. Die Spesen werden entschädigt.

#### **Art. 5 Organe**

- Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresplanung mit Budget
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (HV) findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste verschickt werden.
- 6.4 Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 6.5 Nur nach einem Eintretensentscheid mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann über Geschäfte beschlossen werden, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 6.6 Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
- 6.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- 6.8 Bei Stimmengleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.
- 6.9 Über Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt, ausser wenn von der Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschlossen wird.

## **Art. 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand umfasst folgende Ämter:
- Präsidium
  - Mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstands für drei Jahre. Bei Rücktritten während der Amtsdauer finden Ergänzungswahlen für den Rest der Periode statt.
- 7.3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.4 Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- 7.5 Der Vorstand leitet den Verein, besorgt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er setzt für Bereiche oder einzelne Projekte eine Leitung ein und überträgt ihr entsprechende Kompetenzen.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse und trifft allfällige Wahlen mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Versammlungsleitung doppelt.
- 7.7 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits. (Art. 68 ZGB)
- 7.8 Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 8 Revisionsstelle**

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche für drei Jahre gewählt werden.
- 8.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann als Revisionsstelle anstelle der zwei Personen eine fachkundige Institution (Treuhandgesellschaft o. ä.) bestellt werden.
- 8.3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **Art. 9 Vollmacht**

- 9.1 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Die Vollmacht für den Geldverkehr wird separat geregelt.
- 9.2 Für Bereichs- und Projektleitungen regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung separat.

## **Art. 10 Statutenänderung**

Über Statutenänderungen kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Änderungsvorschläge in der Einladung bekannt gegeben werden. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 11.2 Die Versammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine anteilmässige Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 15. März 2011 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Rehetobel, 15.März 2011

Für die Gründungsversammlung  
Tagespräsident  
Bruno Eigenmann

Protokollführung  
Erich Friemel

Für den Vereinsvorstand  
Präsident  
Christian Eisenhut

Mitglied / Aktuar  
Robert Jost